

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Sömmerda (Marktgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zul. geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2004 ((GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 22.05.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Verkaufsstandplätze auf den Wochen-, Grün- und Spezialmärkten sowie auf Volksfesten der Stadt Sömmerda sind tägliche Marktstandgebühren als Verkaufsplatzgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zuzüglich Auslagen zu entrichten. Diese Gebühren und Auslagen dienen der Deckung der in Vorbereitung und Durchführung der Märkte zu betreibenden anrechenbaren Aufwendungen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Marktstandgebühr bemisst sich nach der Frontlänge der Verkaufseinrichtung i. S. d. § 6 der Marktsatzung bei einer Standtiefe bis zu 3,00 Meter. Bei Überschreitung der Standtiefe erfolgt eine anteilige Berechnung.

#### **(2) Hauptmarkt**

Die Marktstandgebühr beträgt auf dem Wochenmarkt für Stände bis zu 6,00 laufenden Metern je lfd. Meter/ Markttag/Marktteilnehmer 2,65 Euro. Jeder weitere Meter kostet 5,30 Euro.

#### **(3) Böblinger Platz**

Die Marktstandgebühr beträgt 2,00 Euro je Markttag und laufenden Meter.

(4) Samstag beträgt die Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt auf beiden Märkten 50% der Tagesgebühr.

(5) Die Marktstandgebühr für den Grünmarkt und die Sondermärkte sowie für Verkaufsstände auf Volksfesten beträgt für den Hauptmarkt 75% und für den „Böblinger Platz“ 50% der jeweils geltenden Gebühr des Wochenmarktes.

(6) Diese Gebühren beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19% . Veränderungen der Mehrwertsteuer sind in voller Höhe weiterzuberechnen. Weist die Gebühr an der 2. Stelle nach dem Komma einen Centbetrag aus, so ist auf den nächst niedrigeren bzw. nächst höheren Cent-Betrag (Rundung auf Zehnerstelle) ab- bzw. aufzurunden.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

(1) Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere für die Bereitstellung von Energie- und Wasseranschlüssen sowie für den Verbrauch von Strom und Wasser, sind dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber anteilig umzulegen.

(2) Für den Anschluss an das Energie- bzw. Wassernetz ist eine Pauschale von 1,50 Euro/je Anschluss/Tag zu entrichten.

Der Elektroenergieverbrauch ist als Pauschale, bei Abnahme über einen Elektranen mittels Wertmarke zu zahlen. Der Pauschale (maximale Abnahme 1 KW/Std.) werden in Abhängigkeit der bestätigten Marktzeit für den Hauptmarkt 8 KWh bzw. 10 KWh, für den Markt „Böblinger Platz“ 10 KWh, samstags 5 KWh zu Grunde gelegt. Als Tarif ist der im jeweiligen Strompreisblatt des Energielieferanten veröffentlichte Preis/KWh anzuwenden.

Der Wasserverbrauch ist als Pauschale zu den jeweils gültigen Preisen zu zahlen.

(3) Weist die Gebühr an der 2. Stelle nach dem Komma einen Centbetrag aus, so ist auf den nächst niedrigeren bzw. nächst höheren Cent-Betrag (Rundung auf Zehnerstelle) ab- bzw. aufzurunden.

(4) Diese Auslagen beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%. Veränderungen der Mehrwertsteuer sind in voller Höhe weiterzuberechnen. Erforderlichenfalls ist auf den nächst niedrigeren bzw. nächst höheren Cent-Betrag (Rundung auf Zehnerstelle) ab- bzw. aufzurunden.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren und Auslagen fällig.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Sömmerda (§ 19 Abs. 1 letzter Satz) ThürKO).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

(2) Die Marktgebührensatzung der Stadt Sömmerda vom 09.01.2001 tritt mit dem Tag dieser Veröffentlichung außer Kraft.

Sömmerda, den 06.06.2008

Flögel  
Bürgermeister